

## Allgemeiner Tarif

für die Grund-, Ersatz- und Allgemeine Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung

Gültig ab 1. Januar 2019 mit Preisgarantie bis mindestens 31.12.2021

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG bieten die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgendem allgemeinen Tarif an.

Die Versorgung zum allgemeinen Tarif erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung–Strom GVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S.2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sowie einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ und den „Technischen Anschlussbestimmungen (TAB)“ der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.

### 1 Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeitspreis und Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

#### 1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

#### 1.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme von elektrischer Leistung (kW).

#### 1.3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

#### 1.4 Leistungspreis und Verrechnungspreis werden für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und bei abweichenden Abrechnungszeiträumen zeitanteilig abgerechnet.

#### 1.5 Mindestdurchschnittspreis

Bei einer Jahresabnahme ab 6.000 kWh ist einheitlich für jede Kilowattstunde im Abrechnungszeitraum ein Mindestdurchschnittspreis nach Ziffer 2.1 zu zahlen, der sich aus Arbeitspreis und Verrechnungspreisanteil zusammensetzt.

### 2 Preise und Entgelt

#### 2.1 Preise nach Mengenzonen

Der Verrechnungspreis und der Mindestdurchschnittspreis enthalten den Verrechnungspreis für einen Eintarifzähler. Bei Einsatz anderer Messeinrichtungen wird die Differenz der Verrechnungspreise zusätzlich berechnet.

Arbeitspreis	Verrechnungspreis je Abnahmestelle und je Zähler	Mindestdurchschnittspreis ab 6.000 kWh/Jahr
ct/kWh	€ je Jahr	ct/kWh
24,43 (29,07)	74,94 (89,18)	25,68 (30,56)

Der Mindestdurchschnittspreis von 25,68 (30,56) ct/kWh setzt sich aus dem Arbeitspreis von 24,43 (29,07) ct/kWh und einem Verrechnungspreisanteil von 1,25 (1,49) ct/kWh zusammen.

#### 2.2 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2:

Arbeitspreis ct je kWh	Leistungspreis € je kW
24,43 (29,07)	114,08 (135,76) €/Jahr

Daneben wird jeweils ein Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2.5 für einen Maximumzähler, ein Schaltgerät und gegebenenfalls einen Wandlersatz berechnet.

#### 2.3 Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 3.3:

Arbeitspreis 24,43 (29,07) ct je kWh  
Daneben wird ein Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2.5 für einen Zweitarifzähler und ein Schaltgerät berechnet.

#### 2.4 Preise nach Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.4:

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit 18,34 (21,82) ct je kWh  
Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit erhöhen sich die Arbeitspreise gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 um 1,12 (1,33) ct je kWh.  
Zusätzlich wird der Mehrpreis für einen Zweitarifzähler und der Verrechnungspreis für ein Schaltgerät gemäß Ziffer 2.5 berechnet.

#### 2.5 Verrechnungspreise je Abrechnungsjahr einheitlich für alle Tarife:

Eintarifzähler	74,94 (89,18) €
Zweitarifzähler	78,01 (92,83) €
Maximumzähler	94,34 (112,26) €
Stromwandlersatz	24,54 (29,20) €
Schaltgerät	12,27 (14,60) €

- 2.6 Ermittlung des Entgelts
- 2.6.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß Ziffer 1 aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.
- 2.6.2 Im Entgelt entsprechend den Ziffern 2.1 bis 2.5 ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.92 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird von den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG an die Stadt Soltau mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes                    | 0,61 (0,73) ct je kWh |
| - bei Strom, der nicht als Schwachlasttarifstrom geliefert wird | 1,32 (1,57) ct je kWh |
- Bei einer Änderung des Konzessionsvertrages, mit dem Inhalt, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes entsprechend herabgesetzt.
- 2.6.3 Im Entgelt entsprechend den Ziffern 2.1 bis 2.5 ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 enthalten. Sie beträgt 2,05 (2,44) ct/kWh.
- 2.6.4 Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Am 1. Januar 2017 beträgt die Umsatzsteuer 19 %. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.
- 2.6.5 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, Leistungs- oder Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungspreise, die Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 3 Tarifbestimmungen**
- 3.1 Abrechnung ohne Leistungsmessung  
Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffern 2.1 und 2.5, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2 nicht vorliegen.
- 3.2 Abrechnung nach gemessener Leistung  
Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden
- 25.000 kWh
- im Abrechnungsjahr oder überschreitet die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW, sind die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG berechtigt, zu den Preisen nach Ziffer 2.2 abzurechnen.  
Der Kunde oder die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG können die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die dort genannten Grenzen nicht überschritten werden.  
Für die Ermittlung des Leistungspreises wird als Jahreshöchstleistung das Mittel aus den 3 größten Monatshöchstleistungen eines Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.  
Als Monatshöchstleistung gilt die größte innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet.
- 3.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- 3.3.1 Kann der Strombezug für festangeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2 oder 3.3.3 unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so wird der Stromverbrauch dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt mit dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.3. Zusätzlich wird ein Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2.5 berechnet. Bei Wahl der Schwachlastregelung kommt für die während der Schwachlastzeit abgenommenen Kilowattstunden der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.4 zur Anwendung. Für den zusätzlichen Mess- und Schaltaufwand wird der Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 3.3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.
- 3.3.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder die in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, kann die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt bis zu 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechung.
- 3.3.4 Die Ziffer 3.3.1 findet auch für andere festangeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung nach Ziffer 3.3.2 oder 3.3.3 unterbrochen werden kann. Für Ziffer 3.3.3 gilt dies nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG nicht verschlechtert werden. Nicht anwendbar ist Ziffer 3.3.1 auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.
- 3.4 Schwachlastregelung
- 3.4.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 gewählt werden.  
Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 3.3 - besteht nicht.
- 3.4.2 Als Schwachlastzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr. Die verbleibende Zeit gilt als HT-Zeit (Hochtarifzeit).
- 4 Mitteilungspflichten**
- Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG können vom Kunden die zur Abrechnung des Entgeltes erforderlichen Angaben verlangen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.
- 5 Gültigkeit**
- Änderungen des Allgemeinen Tarifes werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.  
Diese Fassung des Allgemeinen Tarifes tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Allgemeinen Tarifes außer Kraft.